

1998

Ausgegeben zu Bonn am 23. April 1998

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 98	<b>Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes</b> ..... FNA: 111-1 GESTA: B088	706
20. 4. 98	<b>Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG)</b> ..... FNA: neu: 4100-1/1; 4100-1, 4123-1, 4101-9 GESTA: C120	707
1. 4. 98	<b>Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter</b> ..... FNA: 9241-23-17.	710
7. 4. 98	<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Schiedsamtverordnung</b> ..... FNA: 827-10	719
15. 4. 98	<b>Erste Verordnung zur Änderung der Arzneimittelpreisverordnung</b> ..... FNA: 2121-51-11	721
20. 4. 98	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</b> ..... FNA: 2129-8-12, 2129-8-4-2	723
3. 4. 98	<b>Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 8 Nr. 34 Buchstabe a Unterbuchstabe aa und Nr. 36 Buchstabe m sowie Artikel 9 Nr. 4 des Jahressteuergesetzes 1997)</b> ..... FNA: 1104-5, 611-1-27	725

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	725
Bundsgesetzblatt Teil II Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 .....	726

## **Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**

Vom 20. April 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bundeswahlgesetzes**

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) sowie vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 680) und 15. September 1994 (BGBl. I S. 2417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. April 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Gesetz  
zur Verbesserung der  
Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten  
und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen  
(Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG)**

Vom 20. April 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 264 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Kapitalgesellschaft, die Tochterunternehmen eines nach § 290 zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens ist, braucht die Vorschriften dieses Unterabschnitts und des Dritten und Vierten Unterabschnitts dieses Abschnitts nicht anzuwenden, wenn

1. alle Gesellschafter des Tochterunternehmens der Befreiung für das jeweilige Geschäftsjahr zugestimmt haben und der Beschluß nach § 325 offengelegt worden ist,
2. das Mutterunternehmen zur Verlustübernahme nach § 302 des Aktiengesetzes verpflichtet ist oder eine solche Verpflichtung freiwillig übernommen hat und diese Erklärung nach § 325 offengelegt worden ist,
3. das Tochterunternehmen in den Konzernabschluß nach den Vorschriften dieses Abschnitts einbezogen worden ist,
4. die Befreiung des Tochterunternehmens im Anhang des von dem Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses angegeben wird und
5. die von dem Mutterunternehmen nach den Vorschriften über die Konzernrechnungslegung gemäß § 325 offenzulegenden Unterlagen auch zum Handelsregister des Sitzes der die Befreiung in Anspruch nehmenden Kapitalgesellschaft eingereicht worden sind.“

2. § 291 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Befreiende Wirkung  
von EU/EWR-Konzernabschlüssen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ wird durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der befreiende Konzernabschluß und der befreiende Konzernlagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) und der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) nach dem für das aufstellende Mutterunternehmen maßgeblichen Recht aufgestellt und von einem zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden sind.“

cc) In Nummer 3 werden am Ende von Buchstabe a das Wort „und“ gestrichen, am Ende von Buchstabe b der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt sowie der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) eine Erläuterung der im befreienden Konzernabschluß vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden.“

dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen entsprechend; unbeschadet der übrigen Voraussetzungen in Satz 1 hat die Aufstellung des befreienden Konzernabschlusses und des befreienden Konzernlageberichts bei Kreditinstituten im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. EG Nr. L 372 S. 1) und bei Versicherungsunternehmen im Einklang mit der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 374 S. 7) zu erfolgen.“

3. § 292 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“, das Wort „Bundesminister“ jeweils durch das Wort „Bundesministerium“ und das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

4. Nach § 292 wird folgender § 292a eingefügt:

„§ 292a

**Befreiung von der Aufstellungspflicht**

(1) Ein börsennotiertes Unternehmen, das Mutterunternehmen eines Konzerns ist, braucht einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht aufzustellen, wenn es einen den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht aufstellt und ihn in deutscher Sprache und Deutscher Mark nach den §§ 325, 328 offenlegt. Bei der Offenlegung der befreienden Unterlagen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um einen nicht nach deutschem Recht aufgestellten Konzernabschluß und Konzernlagebericht handelt.

(2) Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht haben befreiende Wirkung, wenn

1. das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den befreienden Konzernabschluß unbeschadet der §§ 295, 296 einbezogen worden sind,
2. der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht
  - a) nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden sind,
  - b) im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG und gegebenenfalls den für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in § 291 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Richtlinien stehen,
3. die Aussagekraft der danach aufgestellten Unterlagen der Aussagekraft eines nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts aufgestellten Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gleichwertig ist,
4. der Anhang oder die Erläuterungen zum Konzernabschluß die folgenden Angaben enthält:
  - a) die Bezeichnung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze,
  - b) eine Erläuterung der vom deutschen Recht abweichenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden, und
5. die befreienden Unterlagen von dem nach § 318 bestellten Abschlußprüfer geprüft worden sind und von dem Abschlußprüfer außerdem bestätigt worden ist, daß die Bedingungen für die Befreiung erfüllt sind.

(3) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen

und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Voraussetzungen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen im einzelnen erfüllen müssen, um nach Absatz 2 Nr. 3 gleichwertig zu sein. Dies kann auch in der Weise geschehen, daß Rechnungslegungsgrundsätze bezeichnet werden, bei deren Anwendung die Gleichwertigkeit gegeben ist.“

5. In § 331 Nr. 3 wird die Angabe „nach § 291“ durch die Angabe „nach den §§ 291, 292a“ ersetzt.

6. In § 340a Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„§ 264 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Kreditinstitut unter den genannten Voraussetzungen die Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts nicht anzuwenden braucht.“

7. In § 341a Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„§ 264 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Versicherungsunternehmen unter den genannten Voraussetzungen die Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts nicht anzuwenden braucht.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regeln über den Eigenkapitalersatz gelten nicht für den nicht geschäftsführenden Gesellschafter, der mit zehn vom Hundert oder weniger am Stammkapital beteiligt ist.“

2. In § 57f Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 320 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „ , Abs. 2“ eingefügt.

## Artikel 3

### Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung

Die Konzernabschlußbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1862), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

2. In § 3 Satz 1 werden

- a) nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt und das

Wort „Herstellung“ durch das Wort „Bestimmung“ ersetzt,

Grund des § 292 des Handelsgesetzbuchs durch Rechtsverordnung geändert werden.

- b) nach den Wörtern „in dem anderen Mitgliedstaat“ die Wörter „oder Vertragsstaat“ und nach den Wörtern „dieses Mitgliedstaates“ die Wörter „oder Vertragsstaates“ eingefügt.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 292a des Handelsgesetzbuchs tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft; die Bestimmung ist letztmals auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das spätestens am 31. Dezember 2004 endet.

#### **Artikel 4**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Konzernabschlußbefreiungsverordnung können auf

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. April 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung  
für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter**

**Vom 1. April 1998**

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1**

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2490) wird, wie aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich, neu gefaßt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. April 1998

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Hans Jochen Henke

## Anhang

Anlage  
(zu Artikel 1)

## Gebührenverzeichnis

## Inhaltsübersicht

**I. Teil: Allgemeine Gebühren****II. Teil: Straßenverkehr**

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich
3. Abschnitt: Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 8 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) sowie der für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO zuständigen Stellen oder Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 der GGVS.

**III. Teil: Eisenbahnverkehr**

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich
3. Abschnitt: Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen
4. Abschnitt: Gebühren für die Abnahme und die wiederkehrenden Prüfungen
5. Abschnitt: Anerkennung von Sachverständigen

**IV. Teil: Seeschiffsverkehr**

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich

**V. Teil: Binnenschiffsverkehr**

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
<b>I. Teil: Allgemeine Gebühren</b>		
001	Überwachung des Unternehmens oder Betriebes, wenn die Überwachungsmaßnahme auf Grund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlaßt worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung festgestellt wurde.  Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand berechnet und betragen	30,- je begonnene Viertelstunde
002	Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen  Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Tanks unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden bei Prüfungen nach den Nummern 222 bis 224 und 613 bis 615 berechnet: - für die 1. Prüfung 100 v.H. - für die 2. Prüfung 85 v.H. - für die 3. Prüfung 75 v.H. - für die 4. Prüfung 35 v.H. - für die 5. und jede weitere Prüfung jeweils 25 v.H.  Die Berechnung der Gebühren beginnt mit der höchsten Gebühr.	

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
003	<p>Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden</p> <p>Kann eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 211 bis 225 oder 511 bis 616 erhoben werden.</p>	
004	<p>Werden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der das Verfahren veranlaßt hat, nicht zu Ende geführt, werden Gebühren nach dem entstandenen Zeitaufwand berechnet. Diese betragen</p>	40,- je begonnene Viertelstunde
005	<p>Terminzuschläge</p> <p>Für Prüfungen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, ist auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. zu erheben. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so ist auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. zu erheben.</p>	
006	<p>Für die im Zusammenhang mit Amtshandlungen/Prüftätigkeiten anfallende Reisezeit wird berechnet:</p> <p>Werden Prüfungen bei mehreren Auftraggebern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.</p>	30,- je begonnene Viertelstunde
007	<p>Für die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulassung/Anerkennung der Versandstückmuster gemäß „Vorschriften für die radioaktiven Stoffe der Klasse 7“</li> <li>- Genehmigung der Beförderung gemäß „Vorschriften für die radioaktiven Stoffe der Klasse 7“</li> </ul> <p>auf der Grundlage der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden gefahrgutrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Ausfertigung des Bescheids und der fortlaufenden Prüfungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) von dem Bundesamt für Strahlenschutz erhoben. Die Gebühren werden vom Bundesamt für Strahlenschutz nach Zeitaufwand und nach Maßgabe der Dienstabweisung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (DAKostV) ermittelt.</p> <p>Die Gebühr beträgt mindestens 100,- DM und darf im Einzelfall 50 000,- DM nicht übersteigen.</p>	
008	<p>Für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), der See-Berufsgenossenschaft (SeeBG), des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) und des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WIWEB) werden Gebühren nach dem Zeitaufwand gemäß der Kostenverordnung der jeweils zuständigen Behörde berechnet.</p> <p>Die Gebührennummern 14 bis 18 bleiben unberührt.</p>	
009	<p>Für die Anerkennung von Lehrgängen und für die Bekanntgabe von Lehrgangsanstellungen nach § 2 Abs. 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV – sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen und die Anerkennung von Lehrgängen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 bis 3 des ADR-Übereinkommens werden Gebühren auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 und 7 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechtes der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), berechnet.</p>	
010	<p>Anordnung der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten oder eines anderen Gefahrgutbeauftragten (§ 1 Abs. 4 und 5 GbV)</p>	50,- bis 550,-
011	<p>Anordnung der Abberufung eines Gefahrgutbeauftragten (§ 1 Abs. 5 GbV)</p>	50,- bis 550,-
012	<p>Für die Prüfungen der Tankcontainer werden Gebühren nach den Nummern 221 bis 225.8 berechnet.</p>	

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
013	Sonstige Amtshandlungen Für andere als die aufgeführten Amtshandlungen werden Gebühren für vergleichbare Amtshandlungen berechnet. Sind vergleichbare Amtshandlungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt	30,- je begonnene Viertelstunde
014	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, soweit der Berechtigte dazu Anlaß gegeben hat (ausgenommen hiervon sind Gebühren nach den Nummern 620.4 und 621.3)	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes.
015	Abiehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme einer Amtshandlung	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes.
016	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet. Hat der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist, werden keine Gebühren erhoben.	bis zur Höhe der Gebühr für die angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,-
017	Zurücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung. Wird die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand vorgenommen, wird der bis zur Rücknahme des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrundegelegt.	bis zu 75 v.H. der Widerspruchsgebühr, mindestens jedoch 30,-
018	Vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Zurücknahme eines ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs	bis zu 10 v.H. des streitigen Betrages
019	Für Entscheidungen im Zusammenhang mit Typpenehmigungen (Rn. 220 400 ADR) werden Gebühren nach Zeitaufwand vom Kraftfahrt-Bundesamt nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298) in der jeweils geltenden Fassung genommen. Die Gebührennummern 14 bis 18 bleiben unberührt.	

## II. Teil: Straßenverkehr

### 1. Abschnitt: Gebühren des Bundes

100	Ertelung einer Bescheinigung, daß ein Gleisanschluß, Container- oder Huckepackverkehr auf der Schiene nicht möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 7 Abs. 5 Satz 1 GGVS)	50,- bis 150,-
101	Ertelung einer Bescheinigung, daß ein Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 7 Abs. 5 Satz 2 GGVS)	50,- bis 150,-

### 2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich

102	Ertelung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahmezulassung (§ 5 Abs. 1 GGVS)	100,- bis 2 000,-
103	Zulassung des Baumusters eines festverbundenen Tanks, eines Aufsetztanks oder Teile eines Batterie-Fahrzeugs einschließlich der Ausfertigung des Zulassungsbescheids (Rn. 211 140 ADR)	100,- bis 2 000,-

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
104	Fahrwegbestimmung für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter einschließlich der Ausfertigung des Bescheids über die Fahrwegbestimmung (§ 7 Abs. 3 GGVS)	50,- bis 150,-
105	Ertellung einer Bescheinigung, daß kein Gleisanschluß, Container- oder Huckepackverkehr auf der Schiene möglich ist (§ 7 Abs. 5 Satz 1 oder 2 GGVS)	50,- bis 150,-
106	Bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde werden in den Fällen der Nummern 104 und 105 zusätzlich erhoben	35,- je begonnene Viertelstunde

3. Abschnitt: Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 8 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) sowie der für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO zuständigen Stellen und Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 der GGVS

#### 1. Fahrzeug

Für die Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung (HU) nach RS 002 Nr. [69.1.1.2] wird eine Gebühr wie für eine HU nach § 29 StVZO zusätzlich zu den Nummern 211 und 212 berechnet.

211	Untersuchung eines Fahrzeugs nach Rn. 10 282 ADR einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung der Zulassung	
211.1	Untersuchung nach Rn. 10 282 Abs. 1 ADR ausgenommen Untersuchung nach 211.3	140,-
211.2	wie 211.1, jedoch ohne Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Rn. 10 220 Abs. 2 ADR (Brandschutz) und Rn. 10 251 ADR (elektrische Ausrüstung), ausgenommen Untersuchung nach 211.3	60,-
211.3	Feststellung der Anforderungen nach Rn. 10 221 ADR	40,- je begonnene Viertelstunde
212	Untersuchung eines Fahrzeuges nach Rn. 10 282 Abs. 4 ADR und 10 605 ADR einschließlich der Verlängerung der Bescheinigung der Zulassung	
212.1	Untersuchung eines Tankfahrzeugs, Trägerfahrzeugs für Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Fahrzeuge zur Beförderung von Tankcontainern, Beförderungseinheiten Typ II und Typ III und deren Zugfahrzeuge	60,-
212.2	wie 212.1, jedoch ohne Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Rn. 10 220 Abs. 2 ADR (Brandschutz) und Rn. 10 251 ADR (elektrische Ausrüstung)	45,-
213	Nachprüfungen im Anschluß an Prüfungen nach den Gebührennummern 211 bis 212 je Prüfung	40,-
213.1	wie vor, jedoch zusätzlich Untersuchung der Bremsanlage gemäß Rn. 10 221	40,- je begonnene Viertelstunde

#### 2. Tanks

Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Teile eines Batterie-Fahrzeugs

221	Baumusterprüfungen	
221.1	Für die Vorprüfung der Antragsunterlagen werden Gebühren nach Nummer 226 berechnet (nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 221.2)	
221.2	Für die übrigen im Rahmen der Baumusterprüfung anfallenden Prüfungen gelten die Gebühren nach Nummer 222 (zuzüglich der Gebühr nach Nr. 221.1)	

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM		
222	Prüfung vor Inbetriebnahme (Rn. 211 150, 212 150 ADR)	bis 7 500 l	über 7 500 l bis 20 000 l	über 20 000 l
222.1	Bauprüfung	315,-	380,-	515,-
222.2	Druckprüfung	145,-	175,-	200,-
222.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile	95,-	95,-	95,-
222.4	Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster im Anschluß an 222.1 bis 222.3	150,-	190,-	230,-
223	Wiederkehrende Prüfung (Hauptprüfung) (Rn. 211 151, 212 151 ADR)	bis 7 500 l	über 7 500 l bis 20 000 l	über 20 000 l
223.1	Innere Prüfung	145,-	175,-	200,-
223.2	Äußere Prüfung	40,-	60,-	80,-
223.3	Druckprüfung	145,-	175,-	200,-
223.4	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile	95,-	95,-	95,-
224	Dichtheitsprüfung Tank/Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile (Zwischenprüfung) (Fn. 211 152, 212 152 ADR)	bis 7 500 l	über 7 500 l bis 20 000 l	über 20 000 l
		290,-	330,-	375,-
225	Sonderregelungen			
225.1	Im Zusammenhang mit den Prüfungen vor Inbetriebnahme durchzuführende oder wiederkehrende Funktionsprüfungen von ausgebauten Armaturen			je Funktionsprüfung 20,-
225.2	Angeordnete Prüfungen Für angeordnete Prüfungen werden die Gebühren für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen erhoben.			
225.3	Für die Gebührenbemessung wird bei allen Prüfungen der Gesamtfassungsraum in Litern zugrundegelegt.			
225.3.1	Bei Tanks, die durch Trennwände unterteilt sind, wird bei der Hauptprüfung und der Zwischenprüfung ein Zuschlag je Abteil erhoben, sofern die Prüfung der Abteile getrennt erfolgt.			30,-
225.4	Bei der Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile nach den Nummern 222.3, 223.4 und 224 wird bei Behältern zum Transport von Gasen (Klasse 2) das 1,3fache der jeweiligen Gebühr erhoben.			
225.5	Für die Bauprüfung wird bei Tanks zum Transport von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Ziffer 3 der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) das 1,8fache der jeweiligen Gebühr erhoben.			
225.6	Vakuummessung des Isolierraumes (Rn. 211 256 ADR)			65,-
225.7	Änderung der Bescheinigung der Zulassung einschließlich eventuell erforderlicher Prüfungen			40,- je begonnene Viertelstunde
225.8	Ausstellung einer Erklärung für weitere gefährliche Güter, die in Tanks befördert werden dürfen (Ausnahme Nr. 61 der GGAV),			40,- je begonnene Viertelstunde
226	Sonstige Prüfungen Für andere als die aufgeführten Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr beträgt nach dem Zeitaufwand			40,- je begonnene Viertelstunde

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM	
<b>III. Teil: Eisenbahnverkehr</b>			
1. Abschnitt: Gebühren des Bundes			
311	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahmezulassung (§ 5 Abs. 1 Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE)	100,- bis 550,-	
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich			
411	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahmezulassung (§ 5 Abs. 1 GGVE)	100,- bis 550,-	
3. Abschnitt: Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen			
511	Tanks der Kesselwagen (§ 6 GGVE, Anhang XI der Anlage RID) Für die – erstmalige Zulassung eines Baumusters, – Nachträge zu Zulassungen durch Änderungen oder Ergänzungen, – Genehmigung von Umbauten sowie – die Zulassung nach Übergangsrecht werden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 617 berechnet.		
4. Abschnitt: Gebühren für die Abnahme und die wiederkehrenden Prüfungen (Anhang XI Abs. 1.5 der Anlage zum RID)			
613	Prüfungen vor Inbetriebnahme der Tanks (nach 1.5.1)	bis 50 000 l	über 50 000 l
613.1	Bauprüfung	400,-	480,-
613.2	Druckprüfung	250,-	290,-
613.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile		
	a) Klasse 2	245,-	245,-
	b) Klassen 3 bis 9	130,-	130,-
613.4	Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster im Anschluß an 613.1 bis 613.3	130,-	170,-
614	Wiederkehrende Prüfungen (nach 1.5.2)	bis 50 000 l	über 50 000 l
614.1	Innere und äußere Prüfung	290,-	345,-
614.2	Druckprüfung	250,-	290,-
614.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile		
	a) Klasse 2	245,-	245,-
	b) Klassen 3 bis 9	130,-	130,-
615	Zwischenprüfungen (nach 1.5.3)	bis 50 000 l	über 50 000 l
615.1	Äußere Prüfung, Dichtheits- und Funktionsprüfung der Tanks und der Ausrüstungsteile	380,-	380,-
616	Sonderregelungen		
616.1	Für die Bauprüfung nach Nummer 613.1 wird bei Behältern zum Transport von tiefgekühlten verflüssigten Gasen der Ziffer 3 der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) das 1,8fache der jeweiligen Gebühr erhoben.		
616.2	Vakuumpfung des Isolierraumes		65,-
616.3	Erstmalige Reißprüfung der Tragleisten		120,-
616.4	Bei Eisenbahnkesselwagen, die nur mit Obenentleerung ausgerüstet sind (z.B. Klasse 3 und 9), werden bei den Nummern 613.2, 613.3, 614.2, 614.3 und 615.1 nur 70 v.H. der jeweiligen Gebühr berechnet.		

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
616.5	Angeordnete Prüfungen (Anhang XI Abs. 1.5.4 der Anlage zum RID) Für Prüfungen im Rahmen von außerordentlichen Prüfungen sind Gebühren wie für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen zu entrichten.	
616.6	Einzelne Funktionsprüfungen  Im Zusammenhang mit den Prüfungen vor Inbetriebnahme durchzuführende oder wiederkehrende Funktionsprüfungen von ausgebauten Armaturen	20,- je Funktionsprüfung
617	Für andere als die aufgeführten Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfungsumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr auch der Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen	40,- je begonnene Viertelstunde
5. Abschnitt: Anerkennung von Sachverständigen (gemäß § 6 Nr. 9 GGVE nach Anhang XI Absatz 1.5.5 des RID)		
620	Amtliche Anerkennung als Sachverständiger	
620.1	Anerkennungsverfahren einschließlich Prüfung	2 500,-
620.2	vereinfachtes Anerkennungsverfahren	600,-
620.3	Verlängerung der Anerkennung	600,-
620.4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes, darf jedoch 625 DM nicht übersteigen.
621	Amtliche Anerkennung einer Sachverständigenorganisation	
621.1	Anerkennungsverfahren	3 000,- bis 20 000,-
621.2	Verlängerung der Anerkennung	600,- bis 4 000,-
621.3	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes, darf jedoch 5 000 DM nicht übersteigen.

#### IV. Teil: Seeschiffsverkehr

##### 1. Abschnitt: Gebühren des Bundes

701	Erteilung einer Ausnahme einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (§ 19 Abs. 1 Gefahrgutverordnung See - GGVS <sub>See</sub> )	100,- bis 550,-
702	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen der in § 20 Nr. 1, 4 bis 10 GGVS <sub>See</sub> genannten Behörden des Bundes für Aufgaben, die ihnen im IMDG-Code deutsch zugewiesen sind.  Die Gebühren werden nach Nummer 803 berechnet.  Die Gebührennummern 14 bis 17 bleiben unberührt.	

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
<b>2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich</b>		
801	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmezulassung (§ 19 Abs. 1 sowie über Erlaubnisse nach § 3 Abs. 4 GGVSsee)	100,- bis 550,-
802	Amtshandlungen der in § 20 Nr. 2 GGVSsee genannten Behörden im Landesbereich für Aufgaben, die ihnen im IMDG-Code deutsch zugewiesen sind. Die Gebühren werden nach Nummer 803 berechnet. Die Gebührennummern 14 bis 18 bleiben unberührt.	
803	Sonstige Amtshandlungen Für andere als für aufgeführte Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfungsumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr beträgt nach dem Zeitaufwand	40,- je begonnene Viertelstunde

#### V. Teil: Binnenschiffsverkehr

##### 1. Abschnitt: Gebühren des Bundes

1001	Erteilung einer Ausnahme einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (Artikel 4 Abs. 2 ADN in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 GGVBinSch)	100,- bis 550,-
------	--	-----------------

##### 2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich

1001	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmezulassung (Artikel 4 Abs. 2 ADN in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 GGVBinSch)	100,- bis 550,-
------	--	-----------------

### Dritte Verordnung zur Änderung der Schiedsamtsverordnung

Vom 7. April 1998

Auf Grund des § 89 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

#### Artikel 1

#### Änderung der Schiedsamtsverordnung

Die Schiedsamtsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ und das Wort „kassenzahnärztliche“ durch das Wort „vertragszahnärztliche“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Ersten Abschnitts werden das Wort „kassenärztliche“ durch das Wort „vertragsärztliche“ und das Wort „kassenzahnärztliche“ durch das Wort „vertragszahnärztliche“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „zwei Vertretern“ durch die Wörter „sieben Vertretern“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„die von der Körperschaft bestellt werden, die den Vertreter bestellt.“
    - cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:  
„Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können zur Anzahl der zu bestellenden Vertreter abweichende Regelungen vereinbaren. Die Zahl von zwei Vertretern darf nicht unterschritten werden. Reduziert sich die Zahl der Vertreter der Krankenkassen, so reduziert sich die Anzahl der Ärzte (Zahnärzte) entsprechend.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Bei der Entscheidung über einen Vertrag, der nicht alle Kassenarten betrifft, wirken nur Vertreter der betroffenen Kassenarten mit; ist nur eine Kassenart betroffen, wirken der Vertreter dieser Kassenart und einer seiner Stellvertreter mit. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können hiervon abweichende Regelungen vereinbaren, jedoch darf die Zahl von zwei Vertretern nicht unterschritten werden. Reduziert sich die Zahl der Vertreter der Krankenkassen, so reduziert sich die Zahl der Vertreter der Ärzte (Zahnärzte) entsprechend.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 89 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 89 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 26 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt.“
5. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Die Mitgliedschaft bleibt so lange bestehen, bis ein Nachfolger bestellt ist.“
6. In § 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„§ 4 Abs. 2 Satz 2 gilt.“
7. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Dauer eines Schiedsamtsverfahrens, das nur eine Kassenart betrifft, werden die Geschäfte bei dem betroffenen Landesverband, Bundesverband, Verband der Ersatzkassen oder der Bundesknappschaft geführt; Satz 1 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.“
8. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Stellt keine der Vertragsparteien einen Antrag nach Satz 1, so beginnt das Schiedsamtsverfahren mit dem bei dem Schiedsamt von der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die Vertragsparteien gestellten Antrag.“

9. Nach § 16 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 16a

(1) Das Schiedsamt ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist vom Vorsitzenden festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen; sie gilt für die Dauer der Sitzung, wenn und solange der Vorsitzende und die anderen unparteilichen Mitglieder oder deren Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder oder stimmberechtigten Stellvertreter anwesend bleibt.

(2) Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist eine erneute Sitzung innerhalb von 14 Kalendertagen seit der ersteinberufenen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlußfähigkeit gegeben, wenn der

Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schiedsamtes oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Auf diese Folge ist in der Einladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.“

10. Dem § 19 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung des Schiedsamtes über die Vergütung der Leistungen nach § 83 Abs. 1 und § 85 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. April 1998

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Arzneimittelpreisverordnung**

**Vom 15. April 1998**

Auf Grund des § 78 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

**Änderung der Arzneimittelpreisverordnung**

Die Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2071), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Höchstzuschlag ist bei einem Herstellerabgabepreis

	bis	1,65 DM 21,0 vom Hundert (Spanne 17,4 vom Hundert),
von	1,74 DM bis	3,33 DM 20,0 vom Hundert (Spanne 16,7 vom Hundert),
von	3,43 DM bis	5,02 DM 19,5 vom Hundert (Spanne 16,3 vom Hundert),
von	5,16 DM bis	7,14 DM 19,0 vom Hundert (Spanne 16,0 vom Hundert),
von	7,35 DM bis	11,81 DM 18,5 vom Hundert (Spanne 15,6 vom Hundert),
von	12,15 DM bis	17,80 DM 18,0 vom Hundert (Spanne 15,3 vom Hundert),
von	21,37 DM bis	86,96 DM 15,0 vom Hundert (Spanne 13,0 vom Hundert),
von	108,72 DM bis	1 339,28 DM 12,0 vom Hundert (Spanne 10,7 vom Hundert),
ab	1 339,29 DM	3,0 vom Hundert zuzüglich 120,53 DM.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Festzuschlag ist bei einem Betrag

	bis	2,40 DM 68 vom Hundert (Spanne 40,5 vom Hundert),
von	2,64 DM bis	7,60 DM 62 vom Hundert (Spanne 38,3 vom Hundert),
von	8,27 DM bis	14,28 DM 57 vom Hundert (Spanne 36,3 vom Hundert),
von	16,97 DM bis	23,75 DM 48 vom Hundert (Spanne 32,4 vom Hundert),
von	26,52 DM bis	38,00 DM 43 vom Hundert (Spanne 30,1 vom Hundert),
von	44,17 DM bis	57,00 DM 37 vom Hundert (Spanne 27,0 vom Hundert),
von	70,31 DM bis	1 063,81 DM 30 vom Hundert (Spanne 23,1 vom Hundert),
ab	1 063,82 DM	8,263 vom Hundert zuzüglich 231,25 DM.“

3. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Treffen die Apotheken mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1, wird die Angabe „1,50 DM“ durch „3,00 DM“, in Absatz 3 Nr. 2 die Angabe „3,00 DM“ durch „6,00 DM“ und in Absatz 3 Nr. 3 die Angabe „4,50 DM“ durch „9,00 DM“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Treffen die Apotheken mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der

Apotheker mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen" ersetzt.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Vereinbarungen über die Höhe des Fest- oder Rezepturzuschlages nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2, so sind die vereinbarten Zuschläge abweichend von Absatz 1 oder Absatz 3 bei der Preisberechnung zu berücksichtigen. Auch für die durch diese Vereinbarungen nicht erfaßten Abgaben kann auf die vereinbarten Zuschläge abgestellt werden.“

5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Bei der Inanspruchnahme während der allgemeinen Ladenschlußzeiten gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 3,00 DM einschließlich Umsatzsteuer berechnen.“

6. § 11 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. April 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Vom 20. April 1998**

Auf Grund

- des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 7 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
- des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 6 und 8 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703)

verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Störfall-Verordnung**

Die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), geändert durch Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Nach Nummer 12 des Anhangs I Teil 1 wird folgende Nummer 13 angefügt:  
„13. Anlagen zur fabrikmäßigen Behandlung von Stoffen mit physikalischen Verfahren, insbesondere Destillation, Extraktion, Solvatisation oder Mischen“.
3. Anhang II wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 274.1 wird in Spalte 2 die Zahl „100 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 322 wird folgende Nummer 323 angefügt:

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. <sup>2)</sup>	CAS-Nr. <sup>3)</sup>
		Spalte 1	Spalte 2		
„323	Bariumazid	50 000	50 000	1571	18810-58-7“.

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung  
über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 des Anhangs wird wie folgt geändert:
  - a) In Spalte 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „ , Deponiegas“ und „und aus der Abfallvergärung“ gestrichen.
  - b) In Spalte 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „ , Deponiegas“ und „und aus der Abfallvergärung“ gestrichen.
2. Nummer 1.4 Spalte 2 des Anhangs wird wie folgt gefaßt:
 

„Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von

  - a) Altöl, Deponiegas, Klärgas,
  - b) Biogas aus der Landwirtschaft und aus der Abfallvergärung mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 Kilowatt oder
  - c) anderen brennbaren Stoffen als unter den Buchstaben a und b mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate“.

3. Nach Nummer 4.10 des Anhangs wird folgende Nummer 4.11 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2
„4.11 -	Anlagen zur fabrikmäßigen Behandlung von Stoffen mit physikalischen Verfahren, insbesondere Destillation, Extraktion, Solvatisation oder Mischen, wenn diese Stoffe in Anhang II zur Störfall-Verordnung aufgeführt sind und wenn in diesen Anlagen 10 vom Hundert oder mehr der in Spalte 1 des Anhangs II zur Störfall-Verordnung aufgeführten Stoffmengen im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können“.

### Artikel 3

#### Aufhebung von Vorschriften

(1) Anhang I Teil 1 Nr. 13 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Nummer 4.11 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

(1) Artikel 3 tritt am 3. Februar 1999 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. April 1998

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Dezember 1997 – 2 BvR 882/97 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 8 Nummer 34 Buchstabe a Unterbuchstabe aa) und Nummer 36 Buchstabe m sowie Artikel 9 Nummer 4 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 2049) sind mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die einkommensteuerliche Förderung durch Sonderabschreibungen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wenn ein Schiffbauvertrag nach dem 24. April 1996 abgeschlossen worden ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. April 1998

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 4. 98 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Saatgut von Hartweizen neu: 7822-6-24	5449	(69 9. 4. 98)	10. 4. 98
18. 3. 98 Fünfte Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal 9512-15	5601	(71 16. 4. 98)	17. 4. 98
26. 3. 98 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	5681	(72 17. 4. 98)	23. 4. 98
26. 3. 98 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	5682	(72 17. 4. 98)	23. 4. 98

# Bundesgesetzblatt

## Teil II

### Nr. 8, ausgegeben am 1. April 1998

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 98	<b>Gesetz zu der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen</b> ..... <small>GESTA: XF002</small>	258
25. 3. 98	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 7. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes</b> ..... <small>GESTA: XN008</small>	282
4. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten .....	287
4. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen .....	288
4. 2. 98	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	289
5. 2. 98	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	291
6. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokolle I und II – .....	293
6. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen .....	294
6. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	295
9. 2. 98	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	297
10. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe .....	298
10. 2. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umweltschutzprotokolls zum Antarktisvertrag .....	299
11. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Protokolls zu diesem Abkommen .....	300
11. 2. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens	301
12. 2. 98	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Schulwesen und Wissenschaft der Slowakischen Republik über jugendpolitische Zusammenarbeit .....	301
13. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	304

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 9, ausgegeben am 3. April 1998**

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 98	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 28. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit</b> ..... FNA: neu: 826-2-41; 826-2-31 GESTA: XG007	306
30. 3. 98	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit</b> ..... FNA: neu: 826-2-40; 826-2-15-1, 826-2-15-2 GESTA: XG008	312
23. 3. 98	Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 24 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Dieselmotoren und mit Dieselmotoren angetriebenen Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emission sichtbarer luftverunreinigender Stoffe, den Einbau in Kraftfahrzeuge sowie die Leistungsmessung solcher Motoren (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 24) .....	316
16. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung .....	317
10. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit .....	319
13. 2. 98	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kambodscha .....	320
16. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen .....	321
16. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens .....	321
16. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	322
16. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung .....	322
16. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme .....	323
18. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden und des Protokolls vom 27. November 1992 hierzu .....	323
18. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen .....	324
18. 2. 98	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	324
18. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung .....	326
24. 2. 98	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	326
2. 3. 98	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens .....	328

*Die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 24 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.  
 Preis des Anlagebandes: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

### Nr. 10, ausgegeben am 6. April 1998

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 98	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen</b> .....	330
	FNA: neu: 611-9-17 GESTA: XD015	
2. 2. 98	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . .	350
27. 2. 98	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	351
2. 3. 98	Bekanntmachung des deutsch-dominikanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit . . . .	353
3. 3. 98	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . .	355
5. 3. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Asiatischen Entwicklungsbank über das Europabüro der Asiatischen Entwicklungsbank .....	357
5. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas .....	357
5. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping .....	358
5. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region .....	358
5. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu .....	359
5. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen .....	359
5. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	360

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.